

## Vertiefte Berufsorientierung nach §§ 33 und 421q SGB III

### A) Gesetzestext

#### § 33 Berufsorientierung

Die **Agentur für Arbeit** hat **zur Vorbereitung der Jugendlichen** und Erwachsenen auf die **Berufswahl** sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber **Berufsorientierung zu betreiben**.

Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten.

Die Agentur für Arbeit kann **Schüler allgemein bildender Schulen** durch **vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung** fördern (Berufsorientierungsmaßnahme).

Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

**Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.**

#### § 421q Erweiterte Berufsorientierung

Abweichend von § 33 Satz 4 können bis zum 31. Dezember 2010

**Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit** durchgeführt werden.

## **B) Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung**

Bei den Maßnahmen handelt es sich um zusätzliche Angebote, die die Regelangebote der Schule und der Agentur für Arbeit ergänzen und vertiefen. D.h. es können insbesondere solche Inhalte, Methoden und Veranstaltungsformen gefördert werden, die über das übliche Angebot an Berufsorientierung durch die Schulen und die Agenturen für Arbeit hinausgehen und die mit den personellen Möglichkeiten der Schulen und Agenturen für Arbeit nicht leistbar sind. Ziele und Inhalte sind:

- Verbesserung des Entscheidungsverhaltens
- Vertiefung berufs-/betriebskundlicher Kenntnisse und Erfahrungen
- Vertiefte Eignungsfeststellung

Folgende Elemente können wesentliche Bausteine einer Maßnahme zur vertieften Berufsorientierung sein:

- Umfassende Informationen zu Berufen/Berufsfeldern
- Strategien zu Berufswahl und Entscheidungsfindung
- Interessenerkundungen
- Vertiefte Eignungsfeststellung durch Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren
- Fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb / Betriebliche Praktika oder Einbezug außerschulischer Fachkräfte in den Unterricht
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung
- Realisierungsstrategien
- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung

Nicht förderfähig sind:

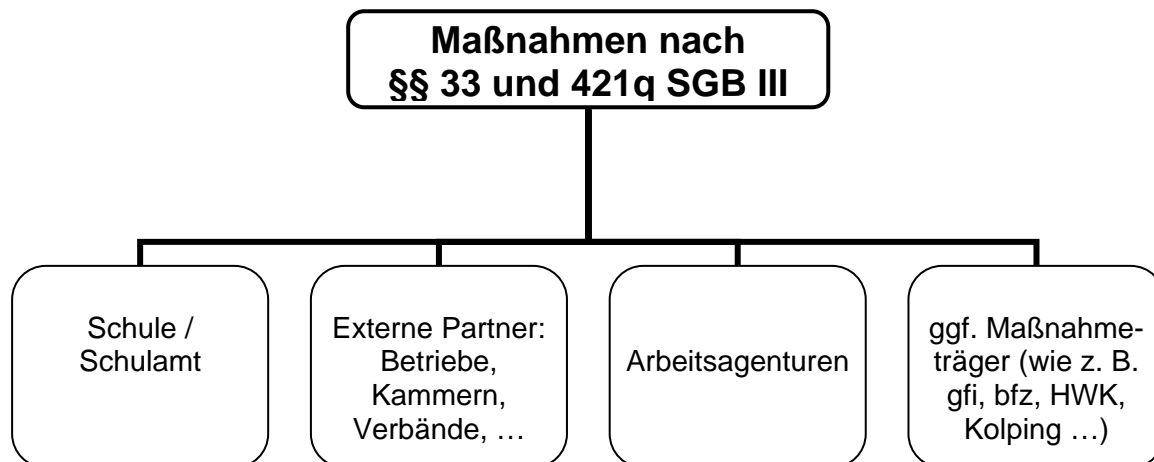
- Coaching von Einzelpersonen
- ausschließliche Verwaltungstätigkeiten oder Koordinierungsaktivitäten
- reines Bewerbungstraining
- Vermittlung beruflicher Qualifikationen
- Sprachförderung

### C) Finanzierung von Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung

Arbeitsagentur	„durch Dritte“
50 %	50%
Mittel der Bundesagentur für Arbeit	finanzielle Mittel externer Partner, Sponsoren, Mittel der Titelgruppe 55 „Praxis an Hauptschulen, Titel 427 72-8 „Honorare für externe Fachkräfte an Hauptschulen“, Einsatz von zusätzlichen Stunden von Lehrkräften und Förderlehrkräften (Hauptschule: 59,50 €/ Stunde)

### D) Planung & Umsetzung

#### 1. Konzeptentwicklung mit Finanzierungsplan



Es ist sinnvoll, bereits bei in der Phase der Konzeptentwicklung mit der Agentur für Arbeit zusammen zu arbeiten.

#### 2. Sicherung der Kofinanzierung durch externe Partner

Ein Maßnahmeträger (wie z. B. gfi, bfz, HWK, Kolping ...) kann in der Regel nicht Kofinanzierer sein, es sei denn es liegt eine ESF-Förderung von mindestens 25% der Projektkosten (50% des 50%-igen Kofinanzierungsanteils) vor.

Eine Finanzierung der 50% Leistungen Dritter über die Erhebung von Teilnehmergebühren ist nicht statthaft.

3. Ggf. Beantragung von finanziellen Mitteln der Titelgruppe 55 „Praxis an Hauptschulen“ oder des Titels 427 72-8 „Honorare für externe Fachkräfte an Hauptschulen“ über die staatlichen Schulämter bei den Regierungen
4. Genehmigung des Konzeptes mit Finanzierungsaufstellung durch die zuständige Arbeitsagentur.
5. Beginn der Maßnahme
6. Erfassung der Teilnehmer  
Um seitens der Bundesagentur für Arbeit Erfolgs- und Kostenanalysen durchführen zu können, müssen alle Teilnehmer/-innen an Maßnahmen der erweiterten vertieften und vertieften BO namentlich erfasst werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet.
7. Erfolgsbeobachtung  
Es ist eine Erfolgsbeobachtung durchzuführen. Hierbei bieten sich folgende Vorgehensweisen an:
  - Durchführung von Teilnehmerbefragungen durch den Maßnahmeträger (z.B. zur Maßnahmeorganisation sowie zu den Maßnahmeinhalten)
  - Bereitstellung o.a. Daten an den Auftraggeber
  - Nachweis des Maßnahmeträgers über die Konstanz der Teilnahme